

RS UVS Vorarlberg 1992/10/21 1-93/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.1992

Rechtssatz

Der Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses war dahingehend zu ändern, daß durch die rechtswidrige Beschäftigung der vier näher angeführten ausländischen Staatsangehörigen nicht eine Übertretung, sondern vier Verwaltungsübertretungen begangen wurden.

Schlagworte

unzulässige Beschäftigung mehrerer Ausländer, mehrere Übertretungen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at